

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

38. Jahrgang

Wittmund, den 30. November 2017

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises			
–			
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen			
Druckfehlerberichtigungen im Amtsblatt Nr. 6 vom 28. April 2017	97	Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.	105
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog (Gästebeitragssatzung)	97	Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Unner-up-Weg-Ost/Toppweg“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.	106
Satzung über die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Spiekeroog	100	Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hartward“ im Ortsteil Ostbense der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.	107
Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dunum	101	Bebauungsplan Nr. 11 „Kreuzungsbereich L 6 / L 7“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung und 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	108
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel	101	Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2018	109
Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	101	Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinärämter Jade Weser betr. Haushaltssatzung 2018	110
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für Teile der Gemarkungen Neuharlingersiel und Seriem vom 15. 11. 2017	102		
Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Seedeich“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung – hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.	104		
Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tief“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen			

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Druckfehlerberichtigungen im Amtsblatt Nr. 6 vom 28. April 2017

In der auf Seite 36 des Amtsblattes veröffentlichten Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigungen und Ersatz von Auslagen muss es unter § 2 Sitzungsgelder/Reisekosten richtig heißen **das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung Euro 25,00**.

In § 5, Verdienstausschlag,

Abs. 2, muss es richtig heißen **Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von Euro 25,00 je Stunde**,

in Abs. 4 muss es richtig heißen **hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von Euro 25,00**.

In § 6 Betreuungskosten muss es richtig heißen **Kosten bis zur Höhe von Euro 15,00 je Stunde** gewährt.

Inselgemeinde Langeoog
Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 1. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 26. 10. 2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Langeoog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Angebote und Veranstaltungen, erhebt die Gemeinde einen Gästebeitrag. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- 2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten für:

- a) das Meerwasser-Freizeit- und Erlebnisbad,
 - b) das Kur- und Wellness-Center,
 - c) die Strände, der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden,
 - d) die sonstigen Freizeitanlagen und Einrichtungen
- 3) Der Deckungsgrad der Erlöse ist der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 2

Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3

Entstehung der Gästebeitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird – mit Ausnahme der Tagesgäste – nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Maßgeblich ist der Anreisetag.

§ 4

Beitragshöhe

- 1) Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes. Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längstens 28 Übernachtungen berechnet.
- 2) Die Höhe des jeweils gültigen Gästebeitragssatzes ist in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- 3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach § 3 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des gesamten Kalenderjahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über gezahlte Gästebeiträge erbracht wird.
- 4) Der Gästebeitrag für Personen, die an demselben Kalendertag an- und abreisen (Tagesgäste), wird ungeachtet der Aufenthaltsdauer nach den Sätzen bemessen, die in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt sind. Für die Tagesgäste gilt die Tagesrückfahrkarte als Gästekarte.

§ 5

Befreiungen

- 1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie, mit mindestens einem Elternteil oder Großelternteil, vorausgesetzt mindestens drei der gästebeitragspflichtigen Kinder haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Zu befreien sind jeweils die jüngsten Familienangehörigen.
 3. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenersatzung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch).
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), die sich zu diesem Zweck in dem Erhebungsgebiet aufhalten und diese Zeit bei einem Arbeitgeber auf Langeoog ableisten.
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen.
 6. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen.
 7. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z. B. Sturm, Havarie) den Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Im Üb-

rigen entrichten die Segler den Gästebeitrag entsprechend ihres Aufenthaltes.

8. Die Gemeinde Langeoog kann in Einzelfällen Personen vom Gästebeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.
- 2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages ist von der berechtigten Person nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich ein Nachprüfungsrecht des Fortbestehens der Befreiungstatbestände vor, entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- 3) Die Befreiung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

§ 6

Teilbefreiungen

- 1) Kinder in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen den Beitrag gem. Abs. 2 Nr. 2 der Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog je nach Übernachtungen.
- 2) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 v. H. beträgt, werden zu 75 % des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen.
- 3) Bei Vorliegen mehrerer Teilbefreiungen wird nur die größtmögliche Ermäßigung gewährt.
- 4) Die Gemeinde kann in anderen Einzelfällen Teilbefreiungen vom Gästebeitrag gewähren, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.
- 5) Die Voraussetzung für die teilweise Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages ist von der berechtigten Person nachzuweisen.

§ 7

Beitrags'erhebung

- 1) Der Gästebeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Gästebeitragspflichtigen an den Servicestellen des Tourismus-Service zu entrichten. Gästebeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Gästebeitrags'erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- 2) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte / Jahresgästekarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Speicherkarte) mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Gästebeitragspflichtigen enthält. Die Karten werden von den gemeindeeigenen Betrieben Schifffahrt und Tourismus-Service ausgehändigt. Die Entrichtung des Gästebeitrages ist spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Speicherkarte nachzuweisen. Jahresgästekarten werden nur mit dem Lichtbild des Beitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen.
- 3) Die Gästekarte / Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästekarte / Jahresgästekarte ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte eingezogen.
- 5) Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht mit der Rückgabe der Speicherkarte nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzahlen. Weist der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nach oder macht er sie nicht glaubhaft, hat er den Jahresgästebeitrag nach § 4 Abs. 3 zu zahlen.
- 6) Ausgegebene Speicherkarten bleiben Eigentum der Gemeinde Langeoog. Für verlorengegangene Speicherkarten können gegen einen Kostenersatz Ersatzgästekarten ausgestellt werden. Das Gleiche gilt für einen Erwerb der Speicherkarte. Die Höhe des Kostenersatzes ist der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- 5) Der Gästebeitragspflichtige hat auf Verlangen den Vermieter zu benennen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- 1) Jeder Wohnungsgeber und Betreiber von Flug-, Zelt- und Bootsliegeplätzen ist verpflichtet, gästebeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Gästebeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichten erhalten auf Anforderung eine Abschrift dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.

- 2) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, eine Jugendherberge, einen Flugplatz, Zeltplatz oder Bootsliegplatz betreibt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilen den Personen der Gemeinde zu melden. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgegebenen und von den Gästebeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde vorlegen.
- 3) Die in Absatz 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- 4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind.
- 5) Die Leiter von Besuchergruppen sind verpflichtet, ihre Gäste zur umgehenden Entrichtung des Gästebeitrages bei der Gemeinde anzuhalten.

§ 9

Pflichten aller personenbefördernden Schiffe

Alle Schiffe, die Personen in das Erhebungsgebiet befördern sind verpflichtet, gästebeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Gästebeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.

§ 10

Pflichten des Flugplatzbetreibers und des Seglervereins Langeoog

- 1) Der Betreiber des Flugplatzes und der Seglerverein Langeoog in seiner Eigenschaft als Betreiber eines Bootsliegplatzes sind verpflichtet,
 1. die Gästebeiträge (Tagesgästebeiträge) von den beitragspflichtigen Personen beim Eintreffen im Erhebungsgebiet einzuziehen sofern die Erhebung nicht gem. § 7 erfolgt.
 2. die eingezogenen Gästebeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraums (Datum) und der gezahlten Höhe den Gästebeitragspflichtigen zu quittieren.
 3. die eingezogenen Gästebeiträge monatlich unter Angabe der Anzahl der gästebeitragspflichtigen Erwachsenen und Kinder, etwaigen Befreiungs- und Ermäßigungsgründen sowie des Aufenthaltsdatums abzuliefern.
 4. auf Verlangen der oder des Beauftragten der Gemeinde die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten gelten auch für Dritte, wenn sie gewerbsmäßig die Abwicklung der Beförderung von Personen übernehmen und durch die in Abs. 1 genannten mit der Abwicklung beauftragt wurden.

§ 11

Haftung

- 1) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten. Der Gästebeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.
- 2) Der Wohnungsgeber haftet nicht, wenn er der Gemeinde den Gast nach § 8 Absatz 2 gemeldet hat.

§ 12

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- 1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der LangeoogCard und Zahlung einer Verwaltungsgebühr je Erstattungsfall. Der Unterkunftsgeber hat die vorzeitige Abreise des Gastes zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen. Die Rückerstattung von Jahresgästebeiträgen kann bis zum 31.01. des Folgejahres unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist der Anlage zur Gästebeitragsatzung zu entnehmen.
- 2) Entrichtete Tagesgästebeiträge werden nicht erstattet.

§ 13

Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die

Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung; Einwohnermeldedaten) durch das Finanz-, Steuer- und Meldeamt der Gemeinde zulässig.

- 2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 7 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 6 sowie §§ 8, 9, 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 9. 7. 2015 außer Kraft. Langeoog, den 27. 10. 2017

Inselgemeinde Langeoog
Uwe Garrels

(L. S.)

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Gemeinde Langeoog

(Gästebeitragsatzung) in der Fassung vom 1. 1. 2018

- 1) Deckungsbeitrag nach § 1 Abs. 3:
Der Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

	2017 - 2019
Einnahmen Gästebeiträge	67,13 %
Öffentlicher Anteil	5,00 %
sonstige Erlöse	24,75 %
Tourismusbeiträge	3,12 %

- 2) Der Gästebeitrag beträgt pro Tag:

1. für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	
vom 15. 3. bis 31. 10. (Hauptsaison)	3,50 EUR ¹⁾
vom 1. 11. bis 14. 3. (übrige Zeit)	2,80 EUR ²⁾
Schließungsphase FEB	1,00 EUR
Jahresgästebeitrag	98,00 EUR
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie alleinreisende Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	
vom 15. 3. bis 31. 10. (Hauptsaison)	2,10 EUR ¹⁾
vom 1. 11. bis 14. 3. (übrige Zeit)	1,70 EUR ²⁾
Schließungsphase FEB	0,60 EUR
Jahresgästebeitrag	58,80 EUR

- 1.) 90 min freier Eintritt im Meerwasser-Freizeit- und Erlebnisbad enthalten.
- 2.) 120 min freier Eintritt im Meerwasser-Freizeit- und Erlebnisbad enthalten.
- 3) Der Tagesgästebeitrag gem. § 4 Abs. 4 beträgt für:
 - Erwachsene: 2,50 EUR
 - Kinder: 1,50 EUR
- 4) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach § 7 Absatz 5 beträgt 4,00 Euro.
- 5) Die Verwaltungsgebühr für die Rückzahlung von Gästebeiträgen nach § 11 beträgt 5,00 Euro je Erstattungsfall.

Satzung über die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Spiekeroog

Aufgrund der §§ 8 und 15 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. 7. 12 (Nds. GVBl. 2012, S. 269) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat in seiner Sitzung am 1. 11. 2017 nachfolgende Satzung über die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1

Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr

In der Gemeinde Spiekeroog wird eine Pflichtfeuerwehr gemäß §§ 2 Absatz 1 und 15 des NBrandSchG eingerichtet.

Ist die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr um maximal bis zu 50 von Hundert unterschritten, so wird die Freiwillige Feuerwehr durch Angehörige der Pflichtfeuerwehr verstärkt.

§ 2

Aufgaben der Pflichtfeuerwehr

Die Pflichtfeuerwehr hat die Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften

- a) die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen abzuwehren.
- b) die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit diese Aufgaben durch Rechtsvorschriften übertragen wurden.
- c) bei anderen Vorkommnissen Hilfe zu leisten, wenn die ihnen nach Punkt a) und b) obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Anwendung dieser Satzung

Die Einrichtung der Pflichtfeuerwehr erfolgt, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zu Stande kommt oder eine bestehende Feuerwehr aufgelöst wird.

Die Vorschriften der Pflichtfeuerwehr gelten auch dann, wenn wegen Nichterreichens der vorgeschriebenen Mindeststärke (Sollstärke) zusätzliche Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner benötigt werden. In diesem Fall bleibt die Freiwillige Feuerwehr bestehen; dieser werden Pflichtfeuerwehrmänner und Pflichtfeuerwehrfrauen zugeführt.

§ 4

Mitteilungspflicht über die Sollstärke

Zeichnet sich im Laufe des Jahres ab, dass die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr im kommenden Jahr unterschritten wird, hat der Gemeindebrandmeister dieses der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt umso mehr, wenn die Sollstärke schon im laufenden Kalenderjahr unterschritten wird.

§ 5

Heranziehung

Die Heranziehung von Feuerwehrpflichtigen erfolgt durch gemeindliche Verfügung, die schriftlich ergehen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein muss. Rechtsgrundlage für die Heranziehung ist diese Satzung und das Nds. Brandschutzgesetz. Die Feuerwehrpflichtigen sind zur aktiven Dienstleistung in der Feuerwehr verpflichtet.

Die Dauer des Pflichtfeuerwehrdienstes beträgt grundsätzlich zwei Jahre, kann jedoch auch verlängert werden. Sind in der Gemeinde mehr Einwohner feuerwehrpflichtig als zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr erforderlich sind, hat die Gemeinde nach einheitlichen Grundsätzen und sachlichen Gesichtspunkten zu verfahren und zu entscheiden.

§ 6

Verpflichtung

Zur Pflichtfeuerwehr darf nur berufen werden, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) das 55 Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- c) geistig und körperlich in der Lage ist, die Aufgabenerfüllung wahrzunehmen.

Bestehen Zweifel über die Tauglichkeit, hat die Gemeinde von Amts wegen und auf eigene Kosten ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Es besteht die Verpflichtung, zur amtsärztlichen Untersuchung zu erscheinen.

§ 7

Ausnahmen von der Verpflichtung

Ausgenommen von der Feuerwehrpflicht sind

- a) Bedienstete der Vollzugspolizei sowie Leiter von Einrichtungen, soweit sie aus beruflichen Gründen nicht zum Einsatz in der Lage sind,
- b) Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie des Zolls,
- c) Ärzte und Geistliche,
- d) Helfer von Hilfsorganisationen sowie der Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, die ständig aktiven Dienst leisten,
- e) Personen, die aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Dienstleistung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernduntauglich sind,
- f) Personen, denen auf Antrag von der Gemeinde Befreiung erteilt wird, wenn ihre Freistellung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8

Bestellung des Leiters

Der Leiter der Pflichtfeuerwehr und sein Vertreter werden von der Gemeinde im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde (Kreisbrandmeister) bestellt.

Bestellt werden kann nur, wer an der für Brandmeister vorgeschriebenen Ausbildung mit Erfolg teilgenommen hat. Ist der Leiter der Pflichtfeuerwehr oder sein Vertreter den Anforderungen nicht mehr gewachsen oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann die Gemeinde ihn jederzeit abberufen; die Aufsichtsbehörde (Kreisbrandmeister) ist vorher zu hören. Werden lediglich Pflichtige zur Erreichung der Mindeststärke (Sollstärke) herangezogen, so wird kein besonderer Leiter/Vertreter bestellt. Die Aufgaben obliegen dann dem Gemeindebrandmeister/Stellvertreter.

§ 9

Zug- und Gruppenleiter

Die Leiter der Züge und Gruppen sowie ihre Vertreter ernannt der im § 8 genannte Leiter bzw. dessen Vertreter im Amt. Eine Abberufung ist jederzeit möglich, wenn sie den Anforderungen nicht gewachsen sind. Bei der Ernennung der Zug- bzw. Gruppenleiter und deren Vertreter gelten die Vorschriften des § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Bezeichnung Pflichtfeuerwehrmann/-frau

Der Angehörige der Pflichtfeuerwehr, dem kein Dienstgrad verliehen ist, führt die Bezeichnung Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann.

Der Gemeindebrandmeister bestimmt, in welche Gruppe und in welchem Zug die Pflichtfeuerwehrfrau/der Pflichtfeuerwehrmann eingegliedert wird. Er kann sie/ihn jederzeit in eine andere Gruppe oder in einen anderen Zug versetzen.

§ 11

Beginn des Pflichtdienstes

Mit dem Tage der Zustellung der Verfügung nach § 5 dieser Satzung durch die Gemeinde wird die/der Pflichtige Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann, es sei denn, dass in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt genannt wird. Eine rückwirkende Berufung ist unzulässig.

§ 12

Pflichten des/der Pflichtfeuerwehrmannes/-frau

Der/Dem Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann obliegen die gleichen Pflichten wie dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Näheres regelt das Nds. Brandschutzgesetz.

§ 13

Befreiung

Kann eine/ein Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann aus zwingenden Gründen an einer Übung nicht teilnehmen oder einem Alarm nicht Folge leisten, so hat sie/er dieses unverzüglich dem Gemeindebrandmeister/Stellvertreter zu übermitteln. Die zwingenden Gründe sind nachzuweisen.

Der Gemeindebrandmeister/Stellvertreter kann Pflichtfeuerwehrfrauen/Pflichtfeuerwehrmännern aus wichtigem Grund vom Dienst der Pflichtfeuerwehr beurlauben.

§ 14

Erstattung des Verdienstauffalls

Nimmt die/der Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann an einem Dienst teil, die der Gemeindebrandmeister oder ein sonstiger Vorgesetzter als Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann angeordnet hat und entsteht hierdurch ein Verdienstaufall, so hat ihm die Gemeinde auf Antrag diesen zu erstatten. Dem Antrag sind beizufügen

- a) eine Bescheinigung des Gemeindebrandmeisters oder des/der sonstigen vorgesetzten Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes über die Art und Dauer des Dienstes,
- b) eine Bescheinigung des Arbeitsgebers über den Verdienstaufall.

§ 15

Entlassungsgründe

Die Gemeinde hat die/den Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann zu entlassen, wenn sie/er

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- b) in ihrer/seiner Person ein Grund eintritt, der ihn/sie für die Tätigkeit als Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann als untauglich erscheinen lässt,
- c) nicht mehr in der Gemeinde wohnt,
- d) infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dienstunfähig wird.

Unbeschadet der in den Punkten a) bis d) genannten Gründe kann die Gemeinde eine/einen Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann entlassen, wenn andere Gründe eine weitere Tätigkeit in der Pflichtfeuerwehr verbieten.

§ 16

Wechsel der Pflichtigen

Die Gemeinde soll dafür sorgen, dass der Bestand an Mannschaften allmählich wechselt und ältere Pflichtfeuerwehrfrauen/Pflichtfeuerwehrmänner durch jüngere ersetzt werden, so dass die Pflichtfeuerwehr immer genügend jüngere Pflichtfeuerwehrfrauen/Pflichtfeuerwehrmänner hat.

§ 17

Pflicht zur Wiedererlangung der mindestens vollen Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gemeinde und die Pflichtfeuerwehr haben die Pflicht, sich zu bemühen, dass die Freiwilligkeit der Feuerwehr wieder gänzlich hergestellt wird, damit die Einrichtung der Pflichtfeuerwehr oder die Aufnahme von Pflichtigen nicht mehr erforderlich ist.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Spiekeroog, den 16. 11. 2017

Piszczan
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dunum

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 24. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dunum vom 28. Mai 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29. 11. 2013), wird wie folgt geändert:

An § 5 Absatz 2 wird der Satz 2 angefügt:

„Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.“

In § 5 Absatz 3 wird nach Satz 4 „... von der Steuer befreit.“ der neue Satz 5 eingefügt:

„Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gemäß § 3 Absatz 2 anzuwenden.“

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In § 6 Absatz 2 wird nach „... Die Steuerpflicht endet“ die durch Komma abgegrenzte Bedingung eingefügt:

„vorbehaltlich der Regelung in § 8 Absatz 2“

§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst:

„Die Steuer ist am 15. 2. jeden Jahres fällig.“

§ 7 Absätze 3 und 4 entfallen.

In § 8 Absatz 2 wird der neue Satz 3 eingefügt:

„Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 6 Absatz 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde eingegangen ist.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dunum, den 24. Oktober 2017

(L. S.)

Freimuth
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 18. Sept. 2017 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2016 durch die Kommuna-Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Jahresabschluss 2016 wird zugestimmt.
3. Dem Stadtdirektor und Betriebsleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresverlust von 314.070,49 Euro wird von der Stadt Esens getragen und dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel zugeführt.

Der Jahresabschluss mit Anlagen liegt vom 6. – 14. 12. 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 28, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Henrichs
Stadtdirektor

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 15. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 13. März 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 3. April 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. September 2016), wird wie folgt geändert.

- (1) **Artikel I Abs. 1 Satz 1** erhält folgende neue Fassung:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/ in beträgt für repräsentative Vertretung 650,00 EUR und für die Führung der Geschäfte der Verwaltung 450,00 EUR.“

- (2) An **Artikel II** wird der neue Absatz 6 angefügt:

„Die/Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbands zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 15. November 2017

(L. S.)

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für Teile der Gemarkungen Neuharlingersiel und Seriem vom 15. 11. 2017

Aufgrund der Vorschriften des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 15. 11. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage dieser Satzung beigelegten Lageplan im Maßstab 1:5000 und der dieser Satzung beigelegten Flurstücksliste zu entnehmen. Der Lageplan und die Flurstücksliste sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung des im § 1 dieser Satzung festgelegten Gebietes mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt Folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,

4. bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
5. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

(2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

§ 4

Außerkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 12. 2. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 1. 4. 1998), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. 12. 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 2 vom 29. 2. 2008), tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Neuharlingersiel, den 15. 11. 2017

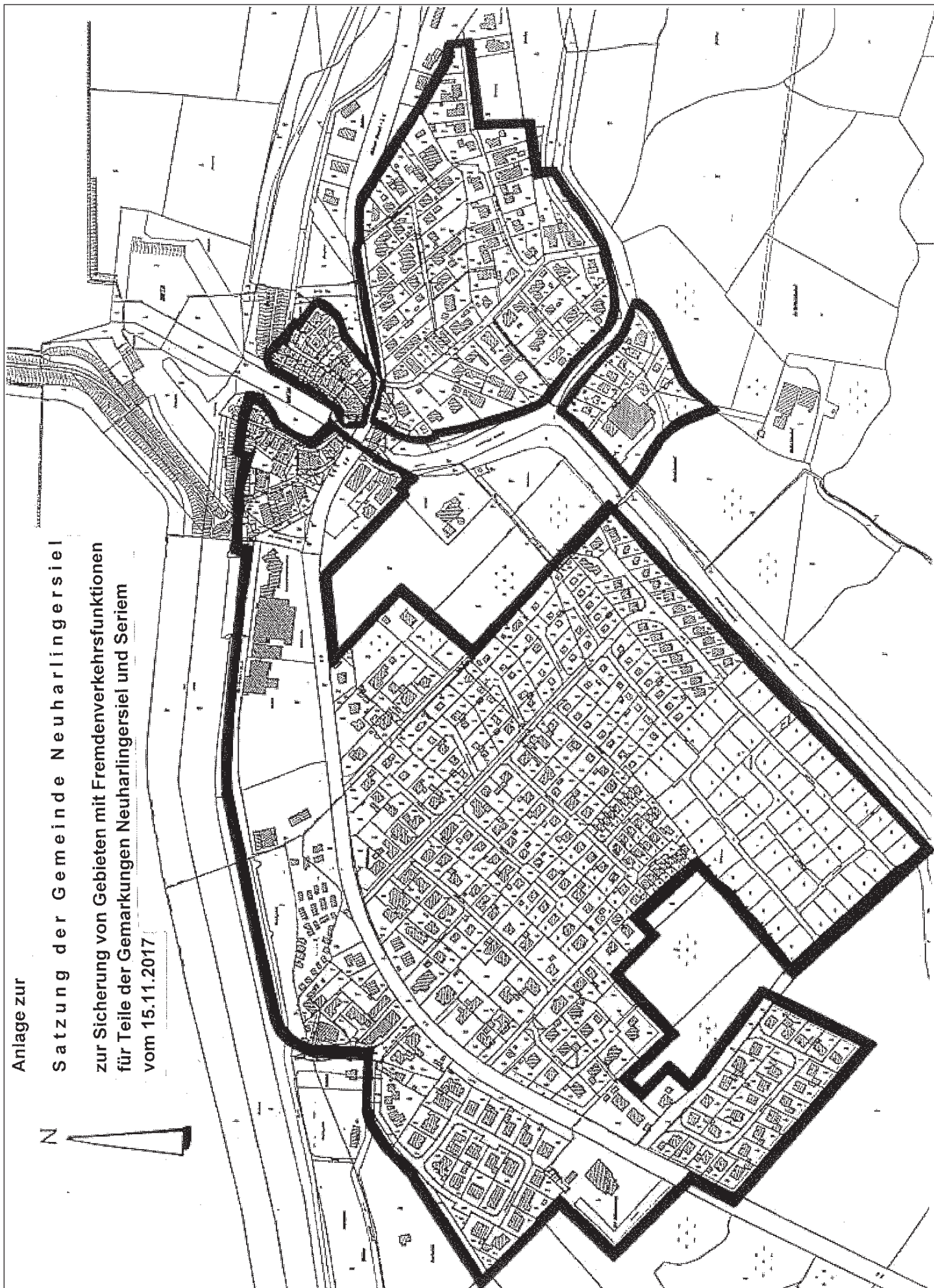
(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**
Peters
Bürgermeister

Anlage zur

Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel

zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen
für Teile der Gemarkungen Neuharlingersiel und Seriem

vom 15.11.2017



Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingsiel

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Seedeich“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung –

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 15. November 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Seedeich“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Seedeich“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verlet-

zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingsiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Seedeich“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingsiel, den 22. November 2017

Gemeinde Neuharlingsiel
Peters
Bürgermeister



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tief“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung –

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 15. November 2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tief“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tief“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verlet-

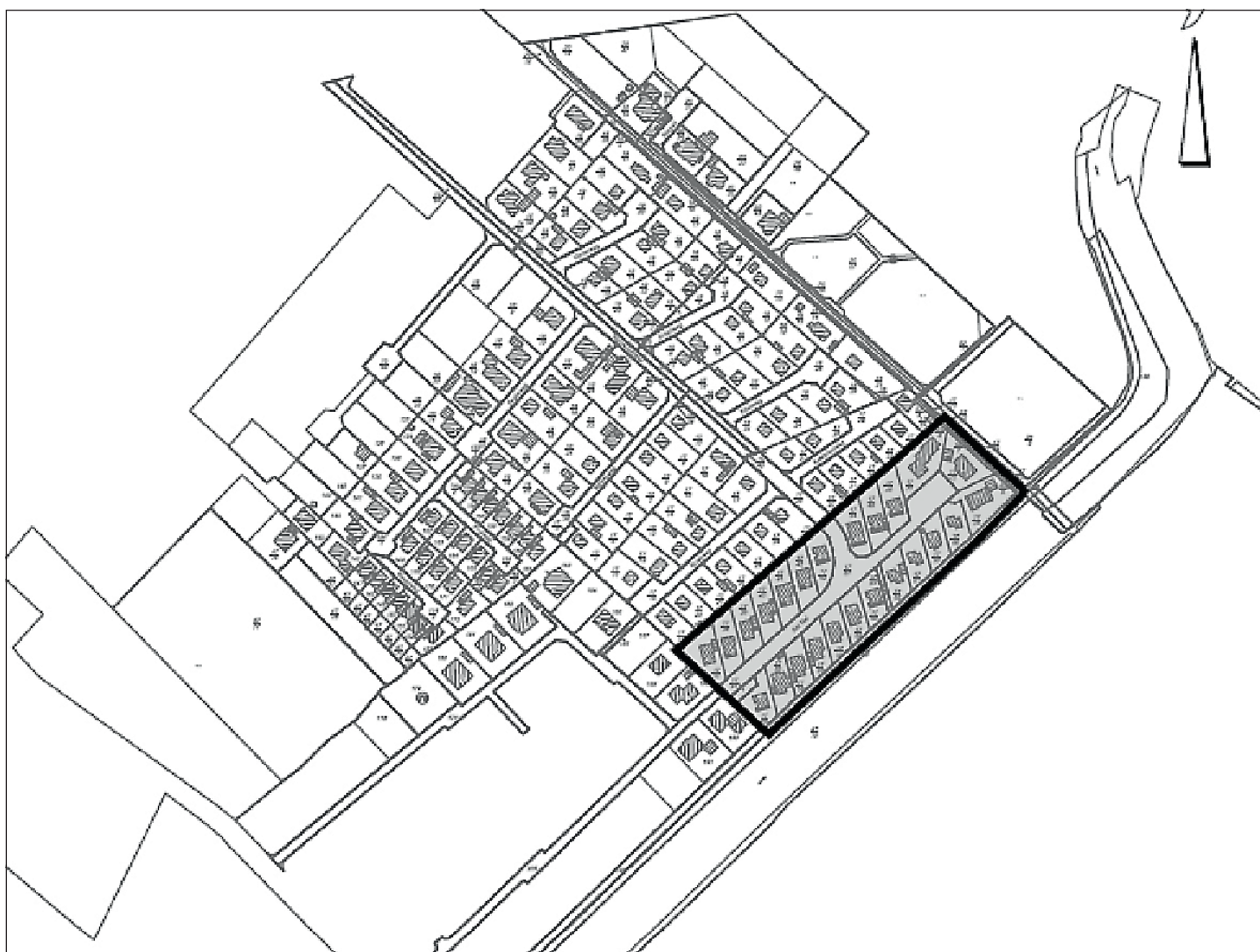
zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tief“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 22. November 2017

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung **Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingsiel**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Unner-up-Weg-Ost/Toppweg“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung –

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 15. November 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Unner-up-Weg-Ost/Toppweg“ der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Unner-up-Weg-Ost/Toppweg“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verlet-

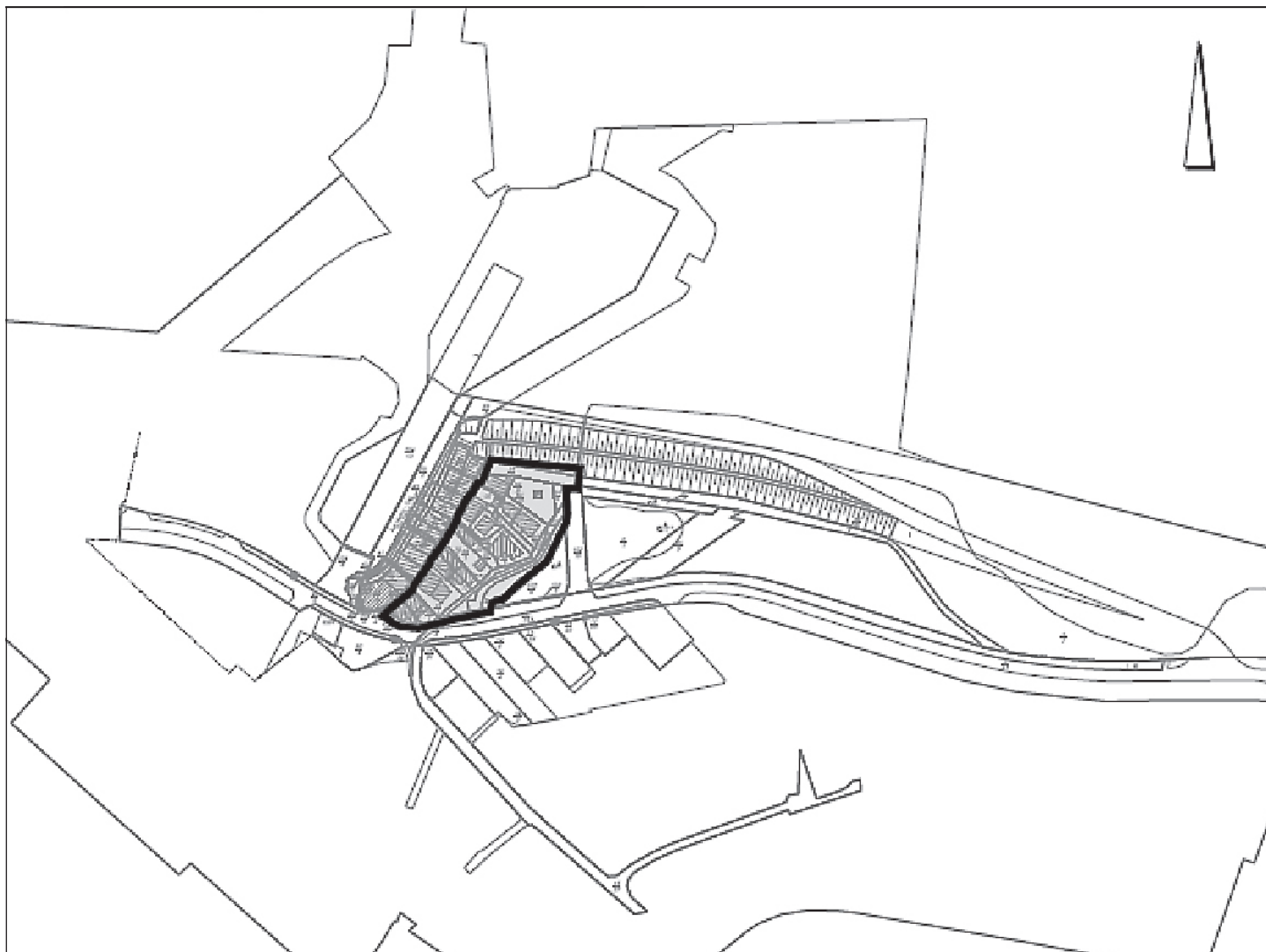
zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingsiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Unner-up-Weg-Ost/Toppweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Öll School“ in 26427 Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingsiel, den 22. November 2017

Gemeinde Neuharlingsiel
Peters
Bürgermeister



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung **Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingsiel**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hartward“ im Ortsteil Ostbense der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung –
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel hat in seiner Sitzung am 15. November 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hartward“ im Ortsteil Ostbense der Gemeinde Neuharlingsiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hartward“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung

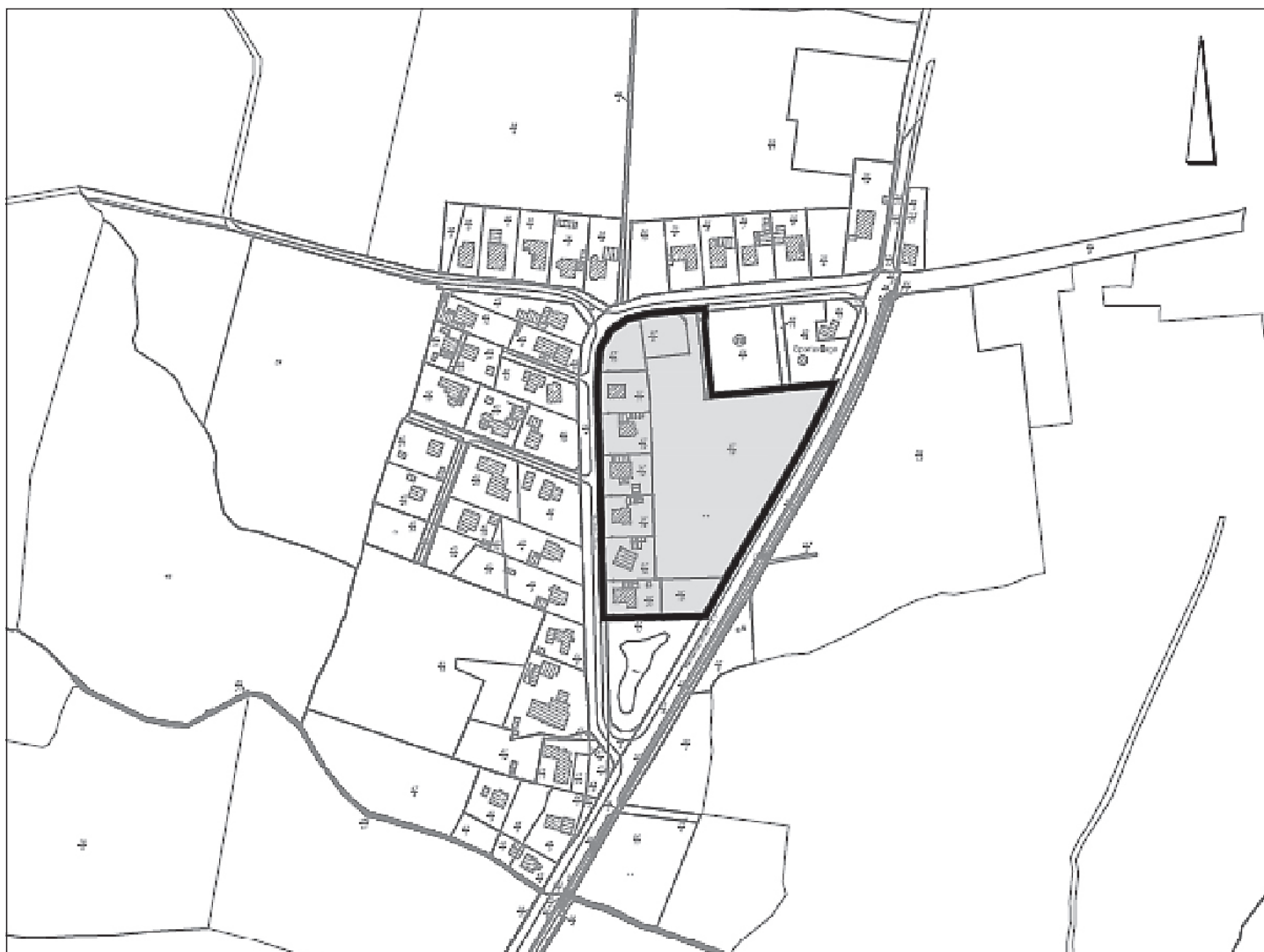
zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingsiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hartward“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingsiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingsiel, den 22. November 2017

Gemeinde Neuharlingsiel
Peters
Bürgermeister



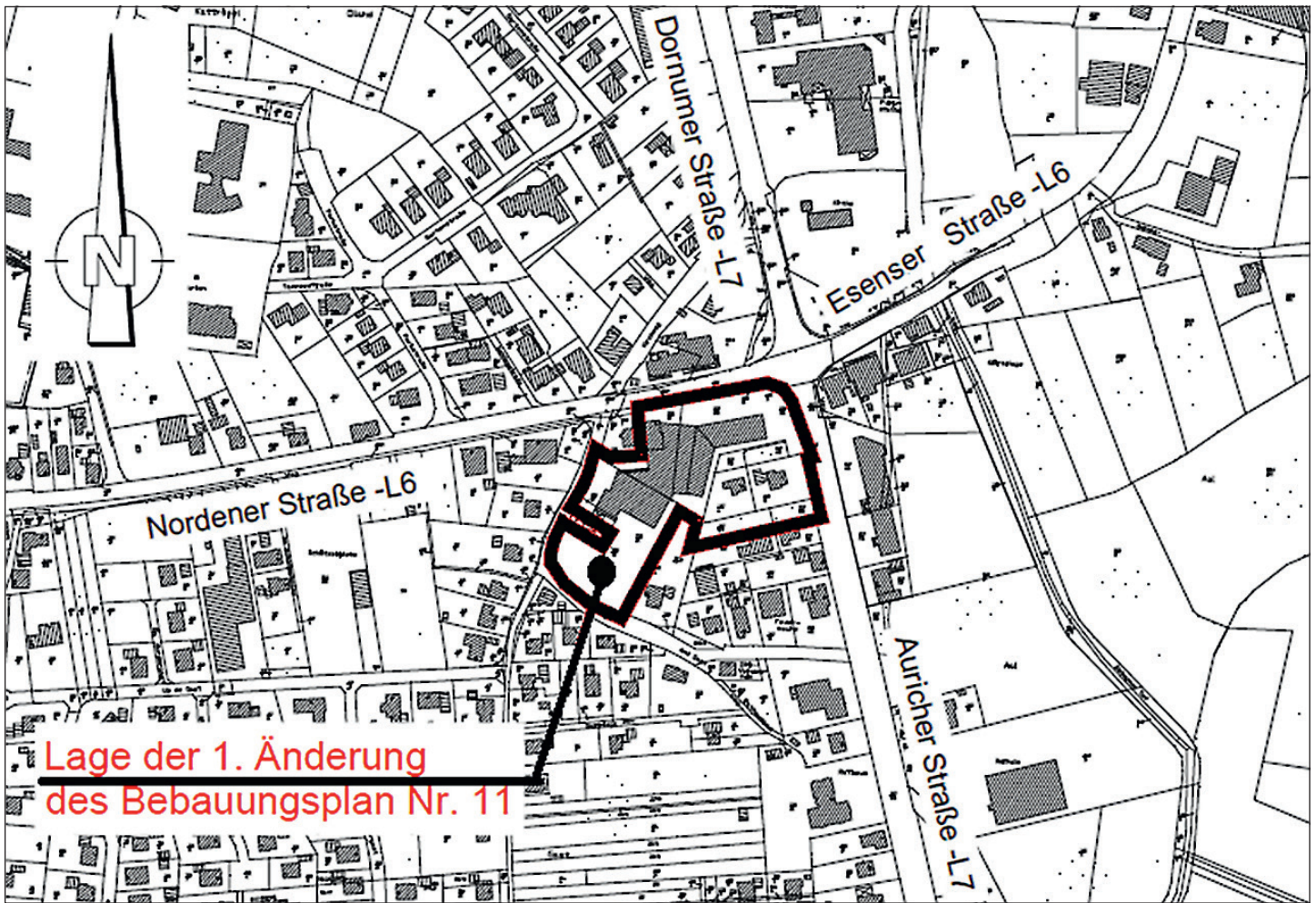
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Bekanntmachung

A. Bebauungsplan Nr. 11 „Kreuzungsbereich L 6 / L 7“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 9. 11. 2017 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN):

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Alle entsprechenden Unterlagen zu diesem Bebauungsplan können auch im Internet unter www.holtriem.de eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Kreuzungsbereich L 6 / L 7“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 14. 11. 2017

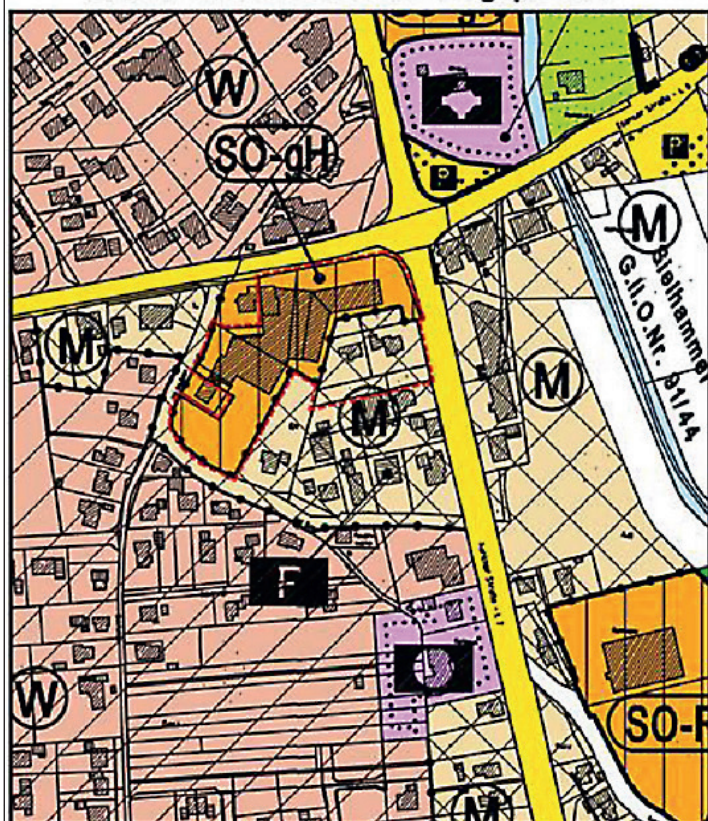
Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

B. 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kreuzungsbereich L 6 / L 7“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung der Gemeinde Westerholt wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die Fläche wird analog den Festsetzungen des Bebauungsplanes überwiegend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Handelsbetrieb (SO-gH) im Norden und Osten und teilweise als gemischte Baufläche im Südwesten dargestellt.

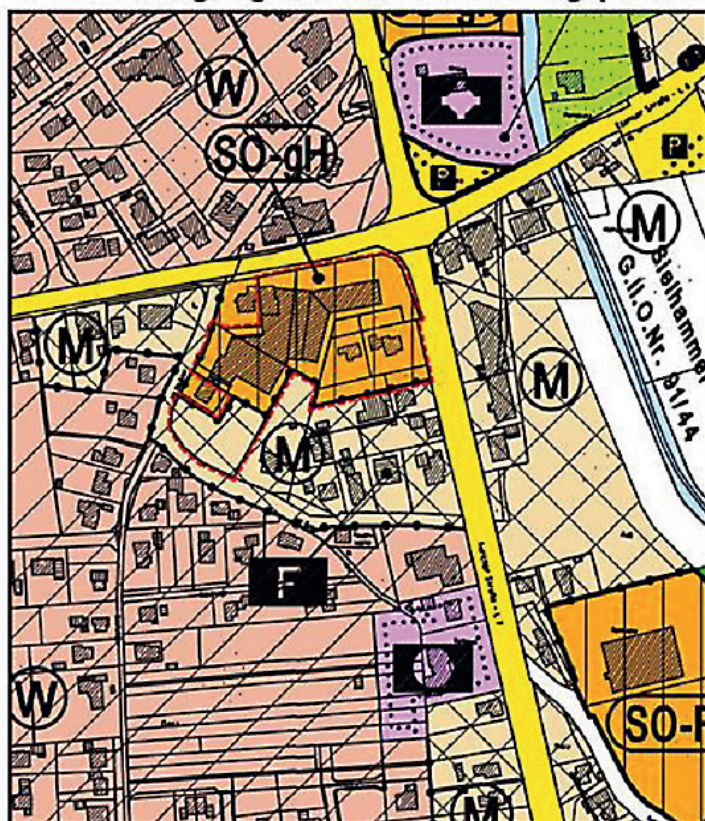
Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

Stand des Flächennutzungsplanes



- Legende:**
- Gemischte Baufläche
 - Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung:
 - großflächiger Einzelhandelsbetrieb, Dienstleistungsbetriebe, Wohnungen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kreuzungsbereich L6 / L7"

12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN):

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit der oben genannten Bebauungsplanänderung wirksam.

Westerholt, den 14. 11. 2017

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Schuster

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 25. 10. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.252.000,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.169.800,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.205.000,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.615.000,00 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	400.000,00 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	395.000,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	575.400,00 EUR
festgesetzt.	

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.600.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.590.400,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 395.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **534.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2018 zu zahlende Umlage wird auf **2.650.000,00 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich	1.170.660,24 EUR
Landkreis Leer	920.087,71 EUR
Landkreis Wittmund	559.252,05 EUR

Wittmund, den 25. 10. 2017

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland

– Anstalt öffentlichen Rechts –

Der Geschäftsführer

(Hinrichs)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 4. 12. bis 13. 12. 2017 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 15. November 2017

**Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR
(KRLO)**

Der Vorstand

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

**Hinweisbekanntmachung des
Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser**

Auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 14 vom 30. 11. 2017 wird hingewiesen.
Schortens, 8. 11. 2017

Dr. Heising

Verbandsgeschäftsführer